

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 18/12 B

L 4 KR 570/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 KR 239/07 (SG Lüneburg)

.....,
Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

BKK Mobil Oil,
Burggrafstraße 1, 29221 Celle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt als Erbe seiner im Herbst 2007 verstorbenen Ehefrau die Erstattung von 1711 Euro für die Anschaffung eines am 28.6.2007 von ihm für sie bestellten und am 5.7.2007 ausgelieferten Rollstuhls. Er hat der beklagten Krankenkasse am Freitagmittag, dem 22.6.2007, eine an demselben Tag ausgestellte ärztliche Verordnung nebst Kostenvoranschlag eines Sanitätshauses über 1820 Euro eingereicht und gebeten, "sofort dem anbietenden Unternehmen ... die Freigabe ... zu erteilen, da durch Stürze die Dringlichkeit unbedingt sofort notwendig" sei. Die Beklagte informierte ihn mit Schreiben von Montag, dem 25.6.2007, dass die Prüfung noch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen werde und das Sanitätshaus beauftragt sei, zwischenzeitlich einen Leihrollstuhl zur Verfügung zu stellen. Der Kläger setzte darauf eine Frist zur Versorgung bis zuletzt zum 28.6.2007, 10:00 Uhr, und kündigte an, danach selbst einen Rollstuhl zu bestellen; der als Zwischenlösung zur Verfügung gestellte Rollstuhl habe sich als unsicher erwiesen und mit der Einschaltung eines weiteren Sanitätshauses - wie von der Beklagten am 27.6.2007 angeboten - sei er nicht einverstanden. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Ausstattung mit einem neuen Rollstuhl aus Kostengründen ab und bot die Versorgung mit einem Rollstuhl im Wiedereinsatz an (*Bescheid vom 4.7.2007; Widerspruchsbescheid vom 27.9.2007*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 21.10.2010, Beschluss des LSG vom 28.3.2012*): Ein Kostenerstattungsanspruch bestehe nicht, da der Kläger den Rollstuhl bereits am 28.6.2007 verbindlich bestellt, die Beklagte die konkret begehrte Leistung "Neuversorgung" aber erst am 4.7.2007 abgelehnt habe. Auch der Ausnahmefall einer zulässigen Selbstbeschaffung ohne Einhaltung des üblichen Beschaffungsweges ("Notfallversorgung") liege nicht vor. Daran fehle es schon deshalb, weil auch der selbst beschaffte Rollstuhl erst am 5.7.2007 ausgeliefert worden sei.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG und beruft sich im Wesentlichen auf Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, und zwar auf die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG); zusätzlich beruft er sich auch auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG). Der Kläger beruft sich zwar auf



gesetzliche Zulassungsgründe; diese sind jedoch nicht so dargelegt wie § 160a Abs 2 S 3 SGG dies verlangt.

- 4 1. Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 a) Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs, 2. Alt SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das gilt entsprechend auch, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 S 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG muss jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, angesehen werden. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung seiner Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (*stRspr*; vgl zuletzt *BSG Beschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - juris RdNr 7 mwN*). Das ist vorliegend nicht der Fall; der Kläger trägt nicht einmal vor, einen gestellten Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Auch ausweislich der Akten hat der anwaltlich vertretene Kläger auf das letzte Anhörungsschreiben des LSG mit Schriftsatz vom 28.2.2012 lediglich mitteilen lassen, dass er mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht einverstanden und zur Aufklärung des zeitlichen Ablaufs beitragen wolle.
- 6 b) Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ebenfalls nicht formgerecht gerügt. Zwar kann es einen Verfahrensfehler darstellen, wenn das Gericht wesentlichen Sachenvortrag übergeht (vgl *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 7 mwN*). Einen solchen Fehler zeigt das Beschwerdevorbringen jedoch nicht auf. Der Kläger behauptet zwar, das Gericht habe seinen Vortrag zur Eilbedürftigkeit der Versorgung übergangen. Nicht deutlich wird jedoch, worin dieser Mangel liegen soll. Nach Tatbestand und Urteilsgründen hat sich das LSG im Einzelnen mit dem zeitlichen Ablauf der in Streit stehenden Beschaffung sowie mit der Frage befasst, ob der Kläger nach Maßgabe der 1. Alt des § 13 Abs 3 S 1 SGB V wegen Unaufschiebbarkeit der Leistung befugt war, noch vor Entscheidung der Beklagten über das



Versorgungsbegehren selbst einen Leistungserbringer zu beauftragen. Dass es diese Frage nicht in seinem Sinne beantwortet hat, begründet den Vorwurf der Gehörsverletzung noch nicht. Hierfür hätte vielmehr im Einzelnen dargetan werden müssen, welche zentralen Angaben das LSG in seiner Würdigung unberücksichtigt gelassen hat, was nicht geschehen ist; allein die Äußerung, das Gericht habe offenkundig seinen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen, reicht dafür nicht aus.

- 7 2. Zur Darlegung des weiterhin geltend gemachten Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist es erforderlich, eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 66 mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48), deren Voraussetzungen hier ebenfalls nicht erfüllt sind.
- 8 Es fehlt bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage, über die in einem anschließenden Revisionsverfahren zu entscheiden sein könnte. Lediglich aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen lässt sich erschließen, dass es der Kläger als grundsätzlich bedeutsam ansieht, ob und ggfs unter welchen Voraussetzungen eine Rollstuhlversorgung als unaufschiebbar iS der 1. Alt des § 13 Abs 3 S 1 SGB V anzusehen ist. Jedenfalls fehlt es aber an der erforderlichen Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit einer solchen Frage. Für den Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 27 Abs 1 S 1 SGB V hat das BSG bereits entschieden, dass ein Abwarten der Entscheidung der Krankenkasse nicht mehr zumutbar und deshalb unaufschiebbar iS von § 13 Abs 3 S 1 SGB V ist, wenn die Leistung "im Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Erbringung" so dringlich war, dass aus medizinischer Sicht keine Möglichkeit eines nennenswerten Aufschubes mehr bestand (vgl nur BSGE 96, 170 = SozR 4-2500 § 31 Nr 4, RdNr 13 mwN). Hiervon ausgehend hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, welche ungeklärten Fragen das Merkmal der Unaufschiebbarkeit im vorliegenden Fall aufwirft. Dazu wäre auch auf die Besonderheit einzugehen gewesen, dass der Kläger für seine versicherte Ehefrau die Nachbesserung der am 1. Werktag nach Antragseingang eingeleiteten vorläufigen Rollstuhlversorgung bereits am 3. Werktag nach Antragseingang als nicht mehr zumutbar abgelehnt hat und inwiefern insoweit Fragen von allgemeinem Interesse entscheidungserheblich betroffen sind. Dem wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht, zumal es - von der



Behauptung der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits abgesehen - an Ausführungen dazu gänzlich mangelt.

- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

